

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2019

Nr. 30

Freitag, 26. Juli 2019

Sommerfest 2019

Sonntag 28. Juli



Haus Salem in Ispringen

Wir beginnen um 10:30 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst, der vom Posaunenchor musikalisch umrahmt wird.

Kommen Sie vorbei, feiern Sie mit uns und genießen ein paar schöne Stunden mit folgenden Angeboten:

- Grillspeisen • Maultaschen • Baumstriezel
- Bier vom Fass • Alkoholfreie Getränke
- Kaffee und Kuchen • Eis • Kinderschminken
- Bazar • Hausbesichtigungen

Wir freuen uns auf Sie!

Friedenstraße 62

75228 Ispringen

Tel. 07231 - 589949-0

www.salem-ispringen.de



SOZIALWERK BETHESDA
Haus Salem



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen oder	Tel. 07231/58 78 720 Tel. 0174/61 41 762
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte wird am Wochenende in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr über die Rufnummer vermittelt.	Tel. 07231/37 37
Zentrale Notfallpraxen Pforzheim	Tel. 0180/51 92 92 18
Siloah, St. Trudpert Klinikum: Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	Tel. 498-0
Klinikum Pforzheim: Kanzlerstraße 2-6; 75175 Pforzheim Dienstzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr, Mittwoch: von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr, an Wochenenden: von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. von Vorabend 19.00 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr.	Tel. 969-0
Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst Öffnungszeiten der Kinder Notfallpraxis (NOKI) sind: Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	Tel. 07231/9 69 29 69
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr	
Freitag 26.07.2019	Rathaus-Apotheke Eisingen Pforzheimer Str. 9 Tel. 07231/81484
Samstag 27.07.2019	Schlössle-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 80 Tel. 07231/4246420
Sonntag 28.07.2019	Heynlin-Apotheke Stein Königsbacher Str. 26 Tel. 07232/311136
Montag 29.07.2019	Stadt-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 23 Tel. 07231/312885
Dienstag 30.07.2019	Brunnen-Apotheke Ersingen Lange Str. 1 Tel. 07231/89438
Mittwoch 31.07.2019	Schloss-Apotheke Königsbach Bahnhofstr. 33 Tel. 07232/30020
Donnerstag 01.08.2019	Wartberg-Apotheke Pforzheim Redtenbacherstr. 22 Tel. 07231/51372
Freitag 02.08.2019	Brunnen-Apotheke Ersingen Lange Str. 1 Tel. 07231/89438
Samstag 03.08.2019	Pfinzgau Apotheke Wilferdingen Hauptstr. 25 Tel. 07232/70588

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V.,
Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Gruppe am Montag, 14.30 bis 17.30 Uhr
Gruppe am Mittwoch, 14.30 bis 17.30 Uhr
Tischlein Deck Dich, 10.00 bis 14.00 Uhr freitags.
Auf Wunsch Fahrdienst zu allen Gruppenangeboten
Ansprechpartnerin Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Kälber (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonisches Werk Pforzheim-Land **Tel. 07231/91 70-0**

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt

Fachstelle für häusliche Gewalt; Schwangeren-
und Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-31**

Schwangerenberatung,

Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-58**

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

Frauenhaus

der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim
(24 Stunden Rufbereitschaft) **Tel. 07231/35 84 28**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizidgefahr

(tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen;- Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS) **Tel. 07231/9227760**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel: 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche **Tel. 07231/30870**

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit, Migrationsar-
beit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tel. 07231/8001008

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/566 196-0**

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle

für Betroffene und Angehörige **Tel. 07231/969 8900**
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim

Müll/Umwelt

		Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne Flach	Rund Recyclinghof Ispringen	Recyclinghof Bauschloft	Sonstiges
JULI	22 Mo					
	23 Di		14:00-17:30			
	24 Mi					E-Geräte*
	25 Do		14:00-17:30			
	26 Fr					
	27 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
	28 So					31. KW
AUGUST	29 Mo					
	30 Di	x				
	31 Mi		9:00-12:30			
	1 Do					
	2 Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
	3 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
	4 So					32. KW
	5 Mo		□			
	6 Di		●			
	7 Mi		14:00-17:30			
	8 Do					
	9 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
	10 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
	11 So					33. KW
	12 Mo					
	13 Di	x				
	14 Mi					
	15 Do		9:00-12:30	14:00-17:30		
	16 Fr					
	17 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
	18 So					34. KW
	19 Mo					

Informationen aus dem Rathaus

Sommerferienprogramm 2019

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Eltern,
bald ist es wieder soweit! Die Sommerferien
stehen vor der Tür und damit auch unser dies-
jähriges Sommerferienprogramm.
Wir waren auch in diesem Jahr wieder fleißig
und haben uns tolle Programmpunkte für Euch
überlegt.



Starte mit uns am Montag in die **erste Black & White Party von Ispringen** und verwandle die Schule in eine Disco.

Lerne bei der **Selbstverteidigung für Mädchen** vom Taekwon-Do Club wie Du brenzlige Situationen sicher und selbstbewusst meistern kannst.

Erhalte neue **Einblicke in Tennis und Boule** und teste Dein Können am Schläger und an den Boule Kugeln.

Komm mit uns auf ein **naturErlebnis** und lass Dich überraschen wieviel Spaß Natur machen kann. Gemeinsam wollen wir viele Abenteuer erleben und unser Mittagessen an einer Feuerstelle zubereiten.

Verbringe einen Vormittag mit den Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V. und lerne **Spiel und Spaß rund ums Tischtennis spielen** kennen.

Diese und viele weitere **spannende Abenteuer** warten auf Dich. Es gibt noch **freie Plätze**. Also melde Dich jetzt schnell zu unserem Sommerferienprogramm an. Die **Anmeldung** haben wir bis zum **07. August 2019** verlängert. Also sei schnell!

Weitere Informationen zu den einzelnen Programmpunkten und die Anmeldung findet Ihr online unter: **www.unser-sommerferienprogramm.de/ispringen**

Carina Reinisch
Familienbüro

Alessa Heinzelmann
Schulsozialarbeit



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt
Telefon: 07231 / 98 12 - 0
E-Mail: pressestelle@ispringen.de
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de
Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
75417 Mühlacker
Telefon: 07041 / 30 22
Telefax: 07041 / 52 49

Hundehalter in der Verantwortung!!!

**Bitte Hunde an der Leine führen,
vor allem in der Brut- und Setzzeit, März bis August**

Immer wieder kommt es im Wald, auf Wiesen und Feldern vor, dass freilaufende Hunde Wild hetzen. Für ihn ist das Beutemachen ein Urtrieb auch wenn ein Hund daheim auf Kommando „Sitz“ macht, bleibt er noch lange nicht, wenn ein Reh an ihm vorbei springt.

Dieser Gehorsam muss trainiert werden. Am besten in der Prägungsphase, im ersten halben Jahr. Danach ist die Erziehung noch möglich, aber bedeutend schwieriger.

Gerade im Frühjahr kann das Hetzen dazu führen, dass die Rehmutter von ihrem Kitz getrennt wird oder sie ihren Nachwuchs nach Kontakt mit dem Hund nicht mehr annimmt – in beiden Fällen das sichere Todesurteil für die Kleinen.



Ob ein Reh von einem Hund oder einem anderen Tier, beispielsweise einem Fuchs, getötet wurde, das können die Jäger an den Bissspuren erkennen. **Ist der Hund nicht zu 100 Prozent auf Befehl rückrufbar, sollten die Tiere angeleint bleiben. Prinzipiell sollten Hunde das vor allem während der Brut- und Setzzeit (März bis August) sein. „Es liegt in der Verantwortung des Hundehalters, das Leid anderer Tiere zu vermeiden.“**



Die Gemeinde Ispringen baut eine neue 6-gruppige Kindertagesstätte an der Otto – Riehm – Schule (Grundschule). Die Einrichtung soll im Frühjahr/Sommer 2020 eröffnet werden. Zwei bereits bestehende Kindergarten- und eine Krippengruppe werden in die Einrichtung mit übernommen. Die Einrichtung sollen die VÖ- Zeit und den GT – Bereich abdecken.

Wir suchen für die neue Einrichtung im Krippen –und Kindergartenbereich zum baldmöglichsten Termin

**Erzieherinnen / Erzieher oder
pädagogische Fachkräfte
gemäß Fachkraftkatalog in
unterschiedlichen Anstellungsdeputaten**

Wir wünschen uns eine qualifizierte Fachkraft,

- die eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in bzw. ein/e vergleichbare/s pädagogische Ausbildung/Studium mitbringt
- die engagiert ihr Fachwissen in die Arbeit mit den Kindern und ihren Familien einbringt
- die Freude an teiloffener und gruppenübergreifender Arbeit auch mit unter 3-jährigen hat
- die gerne eigenverantwortlich und im Team arbeitet
- die sich aktiv an der Entwicklung pädagogischer Strukturen für unsere neue Kindertagesstätte beteiligt

Wir bieten:

- ein lebendiges, entwicklungsfreudiges und multiprofessionelles Team
- Einbezug in die konzeptionelle Entwicklung und Gestaltung unserer neuen Kindertagesstätte
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Vergütung nach TVöD

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens zum 30.08.2019 an das Bürgermeisteramt Ispringen, Gartenstraße 12, 75228 Ispringen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Leitung der Kindertagesstätte Frau Cyrener unter Tel.: 07231 5660077 oder Herr Ruppender – Hauptamtsleiter unter Tel.: 07231 9812-12 gerne zur Verfügung.

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefall

Helga Armbruster geb. Boda
wh.: Eisenbahnstr. 59 in Ispringen
ist am 12.07.2019 in Ispringen verstorben.

Personenstandsfälle werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

Standesamt Ispringen Frau Armbruster Tel. 07231/9812-13

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

– Flurneuordnungsbehörden –

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Pforzheim (A 8 – Enztalquerung)

Vorläufige Anordnung Nr. 6 vom 19.07.2019

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der Bundesautobahn A 8 wird vom Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung in Karlsruhe, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02.07.2019 nach § 88 Nr. 3 und § 40 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Pforzheim (A 8-Enztalquerung) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2019

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in den Besitzregelungskarten 1 bis 3 vom 19.07.2019 in grün (vorübergehend) bzw. in braun (dauerhaft) farbig gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

2. Besitzzuweisung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (Unternehmensträger), wird ab 01.10.2019 für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die vom Unternehmensträger zur Umsetzung des Unternehmens Beauftragten.

3. Flächenrückgabe

Die in den unter 1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten vorübergehend entzogenen Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

4. Auflagen

Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 5 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.
- Wegfallende Zäune oder sonstige Abgrenzungen hat der Unternehmensträger durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Bauzäune an der Grenze der Inanspruchnahme zu ersetzen. Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen in Betrieb zu halten oder zu ersetzen.
- Der Unternehmensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen vor deren Rückgabe an die Bewirtschafter durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand gebracht werden.
- Der Unternehmensträger hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend besitzentzogene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.



- Der Unternehmensträger hat die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen selbst einzuholen.

5. Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

- a) Wesentliche Grundstücksbestandteile
Wesentliche Grundstücksbestandteile (Bauwerke, Bäume usw.), die auf den unter 1. genannten Flächen entfernt werden müssen, werden entschädigt.
- b) Aufwuchsentschädigung
Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in den Fällen, in denen bereits vor dem Besitzentzug angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen der „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, Stand 15. Aufl. 2018, bestimmt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird eine Schätzung durch Sachverständige bestimmt.
- c) Nutzungsentschädigung
Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentschädigung (siehe Nr. 5b) gezahlt wird – jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungsentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 01.10.2018 (GABl. S. 687).
- d) Berechtigte
Die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung nach Ziffer 5 erhalten:
 - die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften, oder
 - die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis bei der Flurbereinigungsbehörde angemeldet und glaubhaft nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

- e) Festsetzung
Die Höhe der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe), oder direkt beim Landratsamt Enzkreis (Sitz Pforzheim), eingelegt werden.

Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 08.06.2016 die Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung) nach § 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das für den Ausbau der Bundesautobahn A 8 erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung im für die Umsetzung des Unternehmens notwendigen Zeitraum bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben „Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe-Stuttgart zwischen der Anschlussstelle Pforzheim Süd und der Anschlussstelle Pforzheim Nord (Enztalquerung)“ wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 20.11.2014 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Dringlichkeit des Ausbaus der A 8 ergibt sich aus den Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält den Ausbau der Trasse der A 8, die Festlegung von Ausgleichsflächen sowie andere im Zusammenhang mit dem Bau erforderliche Maßnahmen. Im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss hat die Gemeinde Niefern-Öschelbronn in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe am 23.10.2018 die Bebauungsplansatzungen „Lärmschutzwall A 8 Bereich 1“ und „Lärmschutzwall A 8 Bereich 4“ beschlossen. Die Satzungen sind rechtskräftig. Die Maßnahmen aus der Planfeststellung und den Bebauungsplänen können wegen gegenseitiger Abhängigkeiten nur gemeinsam umgesetzt werden.

Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung der o. g. Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung zum genannten Zeitpunkt erforderlich. Vor dem eigentlichen Trassenbau sind Vorarbeiten erforderlich. Um mit dem Trassenbau der A 8 im Jahr 2020 beginnen zu können, müssen vorher die erforderlichen Flächen gerodet sein. Dies erfordert den Beginn dieser Arbeiten ab dem 1. Oktober 2019, da die Rodungsarbeiten aus naturschutzrechtlichen Gründen bis zum 29.02.2020 abgeschlossen sein müssen. Eine Verzögerung dieser Arbeiten hätte auch eine Verzögerung der Fertigstellung der A 8 zur Folge. Diese Anordnung dient daher dem schnellstmöglichen Ausbau der A 8 im öffentlichen Interesse.

Die Festsetzung von Entschädigungen ist kein zwingender Bestandteil der Besitzregelung. Sie erfolgt daher der Höhe nach zur Entflechtung der Regelungen durch eine eigenständige Festsetzung.

Hinweise

Dieser Beschluss mit Begründung sowie die Besitzregelungskarten (siehe Nr. 1), liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Beauftragte der Gemeinsamen Dienststelle geben am 08.08.2019 im Rathaus in Niefern von 14:00 bis 18:00 Uhr Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4110) eingesehen werden.

Karlsruhe, den 19.07.2019

gez. Rayling
(Leitender Ingenieur)

DS

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

– Flurneuordnungsbehörden –

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung)

Festsetzung der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen vom 19.07.2019

Mit vorläufiger Anordnung Nr. 6 vom 19.07.2019 wurden Besitz und Nutzung von Grundstücken vom Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung in Karlsruhe, entzogen.

Nachstehend werden nun die Entschädigungen, die den Betroffenen durch den vorübergehenden Entzug entstehen, festgesetzt.

1. Festsetzung der Geldentschädigungen

1.1 Wesentliche Grundstücksbestandteile

Wesentliche Grundstücksbestandteile (Bauwerke, Bäume usw.), die aufgrund der Anordnung Nr. 6 vom 19.07.2019



entfernt werden müssen, wurden zur Beweissicherung aufgenommen. Sie sind im „Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile“ mit ihrem Wert (Anlage 1, Seite 1 bis 17). nachgewiesen. Diese Werte werden hiermit als Geldentschädigung auf Grund von § 88 Nr. 3 i.V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG in voller Höhe endgültig festgesetzt.

1.2 Aufwuchsentschädigung

Auf Antrag wird in Fällen, bei denen bereits vor dem Besitztum durch die vorläufige Anordnung Nr. 6 vom 19.07.2019 angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen das „Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen“ (Anlage 2) bestimmt.

Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, Stand 15. Aufl. 2018, benutzt oder der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Antrag auf Aufwuchsentschädigung ist bis spätestens 01.10.2019 an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Die Höhe der sich danach für das einzelne Grundstück ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt.

1.3 Nutzungsentschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen wird – außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentschädigung (siehe Nr. 1.2) gezahlt wird – jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungsentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 01.10.2018 (GABl. S. 687).

Als durchschnittlicher Deckungsbeitrag wird für Acker und Grünland 7,80 €/Ar und Jahr festgesetzt. Bei nicht bewirtschafteten, aber bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins in Höhe von 1,80 €/Ar und Jahr festgesetzt. Die Höhe der sich danach für das einzelne Grundstück ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt.

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann im Einzelfall eine höhere Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird, bei Inanspruchnahme einer Teilfläche die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist oder infolge von An- oder Durchschneidungsschäden eine erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung besteht oder sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden. Dies ist mit Begründung bei der Gemeinsamen Dienststelle zu beantragen.

Berechtigte:

Die Entschädigung nach Ziffer 1.1 erhalten die Grundstückseigentümer, anderweitige Berechtigungen sind bis 31.10.2019 nachzuweisen.

Die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung nach Ziffer 1.2 und 1.3 erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften oder
- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis der Flurbereinigungsbehörde angemeldet und glaubhaft nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Wesentliche Grundstücksbestandteile.

2. Auszahlung

Die nach Nr. 1.1 bis 1.3. jeweils zu zahlenden Geldbeträge werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie ggf. gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen (§ 88 Nr. 6 FlurbG). Zur Auszahlung ist die vorherige Mitteilung einer Kontoverbindung Voraussetzung.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Ziffer 1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Gemeinsamen Dienststelle, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe), oder direkt beim Landratsamt Enzkreis (Sitz Pforzheim), einzureichen.

Hinweise

Das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile (Anlage 1) sowie das Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (Anlage 2) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Beauftragte der Gemeinsamen Dienststelle geben am 08.08.2019 im Rathaus in Niefern von 14.00 bis 18:00 Uhr Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung.

Zusätzlich kann diese Festsetzung, das Verzeichnis der wesentlichen Bestandteile (Anlage 1, Seite 1 bis 2) sowie das Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (Anlage 2) auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4110) eingesehen werden.

Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss der Antrag die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Weiter soll er einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Anwaltpflicht besteht noch nicht für den beim Landratsamt einzureichenden Antrag, aber für das Verfahren vor dem Landgericht.

Karlsruhe, den 19.07.2019

gez. Rayling
(Leitender Ingenieur)

D.S.

Satzung der Jagdgenossenschaft Ispringen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 23.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ispringen“ und hat ihren Sitz in Ispringen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter Aufsicht des Staates, welche von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.



2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.

3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.

4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft

5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,

e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,

f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,

g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,

h) Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Gemeindeverwaltung Ispringen, Hauptamt, ausgelegt und kann dort während der Sprech-



zeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Ispringen für den Wald- und Feldwegebau zur Verfügung gestellt wird.

2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Ispringen bekannt gegeben.

2. Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in der für die Gemeinde Ispringen für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach deren öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen bzw. Beschlüsse hierzu außer Kraft.

Ispringen, den 24. Juli 2019



Thomas Zeilmeier
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mitteilungen anderer Behörden

Antragsflut bei Führerscheinstelle des Enzkreises

hat Auswirkungen:

Längere Wartezeiten und eingeschränkte Erreichbarkeit

ENZKREIS. Die Fahrerlaubnisbehörde beim Landratsamt Enzkreis kämpft aktuell gegen eine stetig wachsende Antragswelle außergewöhnlichen Ausmaßes und zieht zur Bewältigung Konsequenzen: „Wir stehen vor der Situation, dass sehr viele Bürgerinnen und Bürger aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung ihren alten gegen einen neuen Führerschein umtauschen wollen, und dies in dichter zeitlicher Folge“, berichtet Claus-Dieter Wälder vom Straßenverkehrs- und Ordnungsamt. „Diese Entwicklung, über die bereits verstärkt in den Medien berichtet wurde, führte schon in den ersten vier Monaten dieses Jahres zu einer rund dreißigprozentigen Steigerung der Antragszahlen im Vergleich zum Vorjahr und war in dieser Dimension weder absehbar noch entsprechend einzukalkulieren.“

Wälder betont, dass die Zeit zum Umtausch für die Antragsteller aufgrund einer mehrjährigen gesetzlichen Staffellung eigentlich noch gar nicht dränge. Viele hätten aber von der Umtauschpflicht erfahren und wollten dies sofort erledigt wissen. Da sich die Fallzahlen auch in anderen Aufgabenbereichen der Fahrerlaubnisbehörde zum Teil mehr als verdoppelt hätten, würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geradezu im Akkord arbeiten, um die Bearbeitungszeiten von aktuell bis zu zehn Wochen baldmöglichst wieder auf ein Normalmaß zu reduzieren, erläutert Behördenleiter Oliver Müller die aktuelle Lage. „Mit der Einstellung von zwei zusätzlichen Mitarbeitern sowie der Überplanung der Abläufe haben wir aber umgehend auf die Entwicklung reagiert. Im Interesse einer schnelleren Antragsbearbeitung haben wir zudem telefonische Nachfragen zeitlich und personell gebündelt.“

Müller und Wälder hoffen auf das Verständnis der Kundinnen und Kunden der Führerscheinstelle für die aktuell unausweichlichen

Notmaßnahmen und verweisen auf das alternative Online-Verfahren sowie weitere Informationen auf der Internetseite des Enzkreises unter www.enzkreis.de. Die zentrale Rufnummer 07231 308-6831 sei aus den genannten Gründen aktuell nur vormittags erreichbar. (enz)

Hallenbad Ispringen

Das Hallenbad ist vom 01.08.2019 bis einschließlich 31.08.2019 geschlossen.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

28.07.	Weiß, Walter	Eichenweg 26	90 Jahre
31.07.	Trautz, Gerda	Dietlinger Straße 8	80 Jahre
31.07.	Klittich, Helmut	Friedenstr. 62	80 Jahre

Die Gemeinde wünscht den Jubilaren alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.

Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog: www.buecherei.ispringen.de
eBib Nordschwarzwald: www.onleihe.de/ebib

Telefon: 07231/800311 • Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Liebe Leser,

für die, die sich gerne etwas vorlesen lassen, haben wir eine Vielzahl neuer Hörbücher angeschafft. Unser Tipp:

„So klingt dein Herz“ von Cecelia Ahern

Die junge Laura lebt im Verborgenen im Westen Irlands. Niemand weiß, dass sie eine ganz besondere Fähigkeit besitzt: Sie kann jede menschliche Stimme, alle Tiere und jedes Geräusch der Welt nachahmen. Als der Toningenieur Solomon im Wald auf Laura trifft, fühlt er sich sofort magisch von ihr angezogen. Doch auch Solomons Lebensgefährtin, die Regisseurin Bo, ist fasziniert: Sie möchte einen Film über die geheimnisvolle Laura drehen.

„Schändung“ Von Jussi Adler-Olsen

Ein Leichenfund in einem Sommerhaus in Rørvig. Der Verdacht fällt auf eine Gruppe junger Schüler eines exklusiven Privatinternats, die für ihre Gewaltorgien bekannt sind. Nur einer von ihnen gesteht. Zwanzig Jahre später. Als Carl Mørck aus dem Urlaub zurückkommt, stößt ihn sein Assistent Assad mit der Nase auf die verstaubte Rørvig-Akte. Doch von oberster Stelle werden ihnen weitere Ermittlungen verboten. Denn die Spuren führen hinauf bis in die höchsten Kreise der Gesellschaft, in die Welt der Aktienhändler, Reeder und Schönheitschirurgen.

Weitere Titel wie „Die Letzte Zeugin“ von Nora Roberts; „Mordseekrabbler“ von Krischan Koch; „Die Feuerbraut“ von Iny Lorenz; „Ein geschenkter Tag“ von Anna Gavalda; „Das Echo der Schuld“ von Charlotte Link; „Der Sommer der Sternschnuppen“ von Mary Simses; „Sahnehäubchen“ von Anne Hertz; „Ostfriesenfälle“ von Klaus-Peter Wolf oder „Mordsfreunde“ von Nele Neuhaus stehen zu Ausleihe bereit.

Sommerzeit-Urlaubszeit, auch die Bücherei hat mal frei.

Wir haben Urlaub vom 05.08. – 18.08.2019.
Ab Montag 19.08.2019 sind wir wieder da.

Ihr Büchereiteam